

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Kombinierter Abschluss 2019 des Kommunalunternehmens Kreisklinik Fürstfeldbruck / Seniorenheim Jesenwang - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstfeldbruck 228

Jahresabschluss 2019 des Kommunalunternehmens Kreisklinik Fürstfeldbruck / Seniorenheim Jesenwang - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstfeldbruck 230

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 30.07.2020 für folgendes Bauvorhaben: Nutzungsänderung des bestehenden Ladens in eine Textilreinigung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 843/5 der Gemarkung Esting, Stadt Olching (Bauherr: Herr Franz Böhm; Bauort: 82140 Olching, Senserstraße 6) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 823/204 und 823/150 der Gemarkung Esting, Stadt Olching 233

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 17.08.2020 für folgendes Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Postfiliale in einen Laden mit Büro, sowie von zwei Büroeinheiten im EG und OG mit insgesamt 7 Büroräumen, Errichtung von 7 Fahrradstellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1950/5 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau (Bauherrin: Firma Houben Vermögensverwaltung GmbH; Bauort: 82223 Eichenau, Hauptstraße 6) an die Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 1951/9 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau 236

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Verbandssatzung für den Schulverband; Satzung des Schulverbands für die Grundschule Grafrath 238

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2020 241

Internetseite: <https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/amtsblaetter/>

Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszuliegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite <https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/> zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Kombinierter Abschluss 2019 des Kommunalunternehmens Kreisklinik Fürstenfeldbruck / Seniorenheim Jesenwang - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck

Der kombinierte Abschluss 2019 des Kommunalunternehmens wurde von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsinstitut geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den beigefügten kombinierten Abschluss der Kreisklinik Fürstenfeldbruck /Seniorenheim Jesenwang Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck, und ihrer Tochtergesellschaften - bestehend aus kombinierter Bilanz und kombinierter Gewinn- und Verlustrechnung sowie den erläuternden Angaben - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Kreisklinik Fürstenfeldbruck/Seniorenheim Jesenwang Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck, sind verantwortlich für die Aufstellung des kombinierten Abschlusses nach den Bestimmungen des § 297 Abs. 1 HGB, ohne die dort genannten zusätzlichen Bestandteile von Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist. Auf Basis des Verwaltungsratsbeschlusses vom 2. Juli 2018 hat der Vorstand den kombinierten Abschluss nach IDW PS 480 von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach IDW PS 480 ein Urteil zu diesem kombinierten Abschluss abzugeben. Wir haben unsere Prüfung des kombinierten Abschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung des Abschlusses so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Abschluss frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Die Prüfung eines Abschlusses umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in dem Abschluss enthaltenen Wertansätze und zu den erläuternden Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Angaben im Abschluss ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Abschlusses. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung eines Abschlusses umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Abschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist der kombinierte Abschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen den in den erläuternden Angaben bezeichneten angewandten Rechnungslegungsbestimmungen des HGB für eine Konzernbilanz und Konzerngewinn- und Verlustrechnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eine sachgerechte Gesamtdarstellung.

Rechnungslegungsgrundsätze und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken weisen wir auf die erläuternden Angaben hin, in denen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze beschrieben werden. Der kombinierte Abschluss wurde vom Kommunalunternehmen zur Einhaltung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 14. März 2012 erstellt. Folglich ist der kombinierte Abschluss möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Weitergabe- und Haftungsbeschränkung

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für die Kreisklinik Fürstenfeldbruck / Seniorenheim Jesenwang Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck bestimmt und dient einzig zur Erfüllung der Vorgaben seitens des Verwaltungsrats. Er darf ohne unsere vorherige Zustimmung für keinen anderen Zweck verwendet oder an sonstige Dritte weitergegeben werden.

Wir erstatten den Prüfungsvermerk ausschließlich auf Grundlage des uns von der Kreisklinik Fürstenfeldbruck / Seniorenheim Jesenwang Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck erteilten Auftrags. Dem Auftragsverhältnis mit der Kreisklinik Fürstenfeldbruck /Seniorenheim Jesenwang Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck liegen die hier als Anlage IV beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen der BDO (BAB) sowie die ebenfalls als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen des IDW für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) zugrunde.“

Der kombinierte Abschluss ist kein Pflichtabschluss.

Der kombinierte Abschluss 2019 und der Lagebericht des Unternehmens liegen in der Zeit vom 26.08.2020 bis 04.09.2020 in den Geschäftsräumen des Kommunalunternehmens Kreisklinik Fürstenfeldbruck / Seniorenheim Jesenwang, Polzstraße 8, 82256 Fürstenfeldbruck, öffentlich aus und können in den üblichen Geschäftszeiten (Mo - Do.: 09:00 - 16:00 Uhr bzw. Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Alfons Groitl
Vorstand

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Jahresabschluss 2019 des Kommunalunternehmens Kreisklinik Fürstenfeldbruck / Seniorenheim Jesenwang - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck

Der Jahresabschluss 2019 des Kommunalunternehmens wurde von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsinstitut geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalunternehmen Klinikum Fürstenfeldbruck / Seniorenheim Jesenwang Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunalunternehmen Klinikum Fürstenfeldbruck / Seniorenheim Jesenwang Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat am 07.07.2020 den Jahresabschluss festgestellt und hat beschlossen, den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von EUR 123.785,29 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht des Unternehmens liegen in der Zeit vom 26.08.2020 bis 04.09.2020 in den Geschäftsräumen des Kommunalunternehmens Kreisklinik Fürstenfeldbruck / Seniorenheim Jesenwang, Polzstraße 8, 1. OG, 82256 Fürstenfeldbruck öffentlich aus und können in den üblichen Geschäftszeiten (Mo-Do.: 09:00 – 16:00 Uhr bzw. Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr eingesehen werden.

Alfons Groitl
Vorstand

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 30.07.2020 für folgendes Bauvorhaben: Nutzungsänderung des bestehenden Ladens in eine Textilreinigung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 843/5 der Gemarkung Esting, Stadt Olching (Bauherr: Herr Franz Böhm; Bauort: 82140 Olching, Senserstraße 6) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 823/204 und 823/150 der Gemarkung Esting, Stadt Olching

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 30.07.2020, BV-Nr. 2020-0234 betreffend Nutzungsänderung des bestehenden Ladens in eine Textilreinigung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 843/5 der Gemarkung Esting, Stadt Olching werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 30.07.2020 unter Nebenbestimmungen, erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 30.07.2020, BV-Nr. 2020-0234 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 384 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 30.07.2020

Mayer
Bauamt

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -

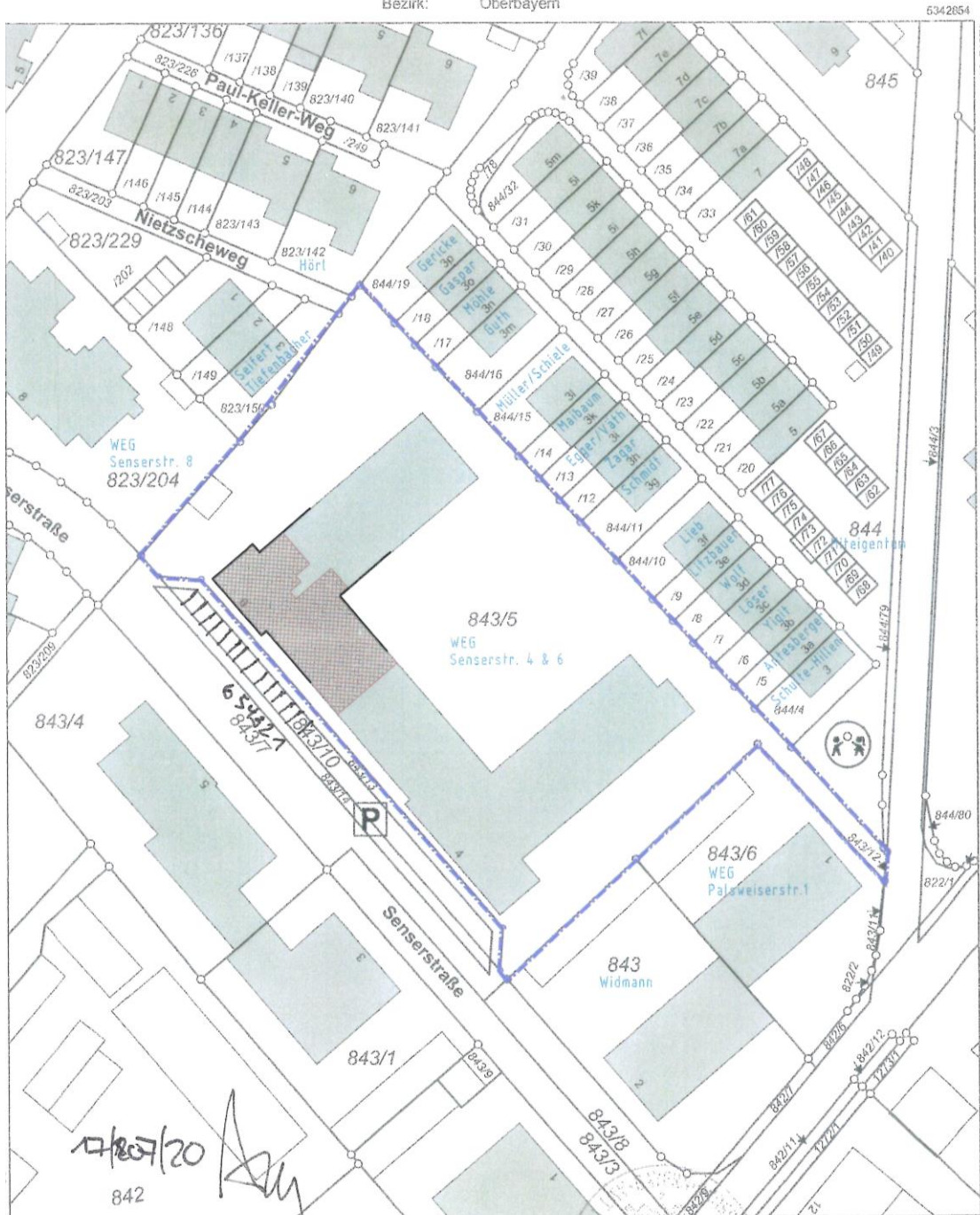
Stockmeierweg 8
82256 Fürstenfeldbruck

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorlV
Erstellt am 02.03.2020

Flurstück: 843/5
Gemarkung: Esting

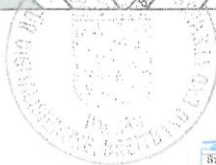
Gemeinde: Stadt Olching
Landkreis: Fürstenfeldbruck
Bezirk: Oberbayern



5342634
Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: sr



Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 17.08.2020 für folgendes Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Postfiliale in einen Laden mit Büro, sowie von zwei Büroeinheiten im EG und OG mit insgesamt 7 Büroräumen, Errichtung von 7 Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1950/5 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau (Bauherrin: Firma Houben Vermögensverwaltung GmbH; Bauort: 82223 Eichenau, Hauptstraße 6) an die Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 1951/9 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 17.08.2020, BV-Nr. 2020-0392 betreffend Nutzungsänderung einer Postfiliale in einen Laden mit Büro, sowie von zwei Büroeinheiten im EG und OG mit insgesamt 7 Büroräumen, Errichtung von 7 Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1950/5 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 17.08.2020 unter Nebenbestimmungen, einer Befreiung, erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

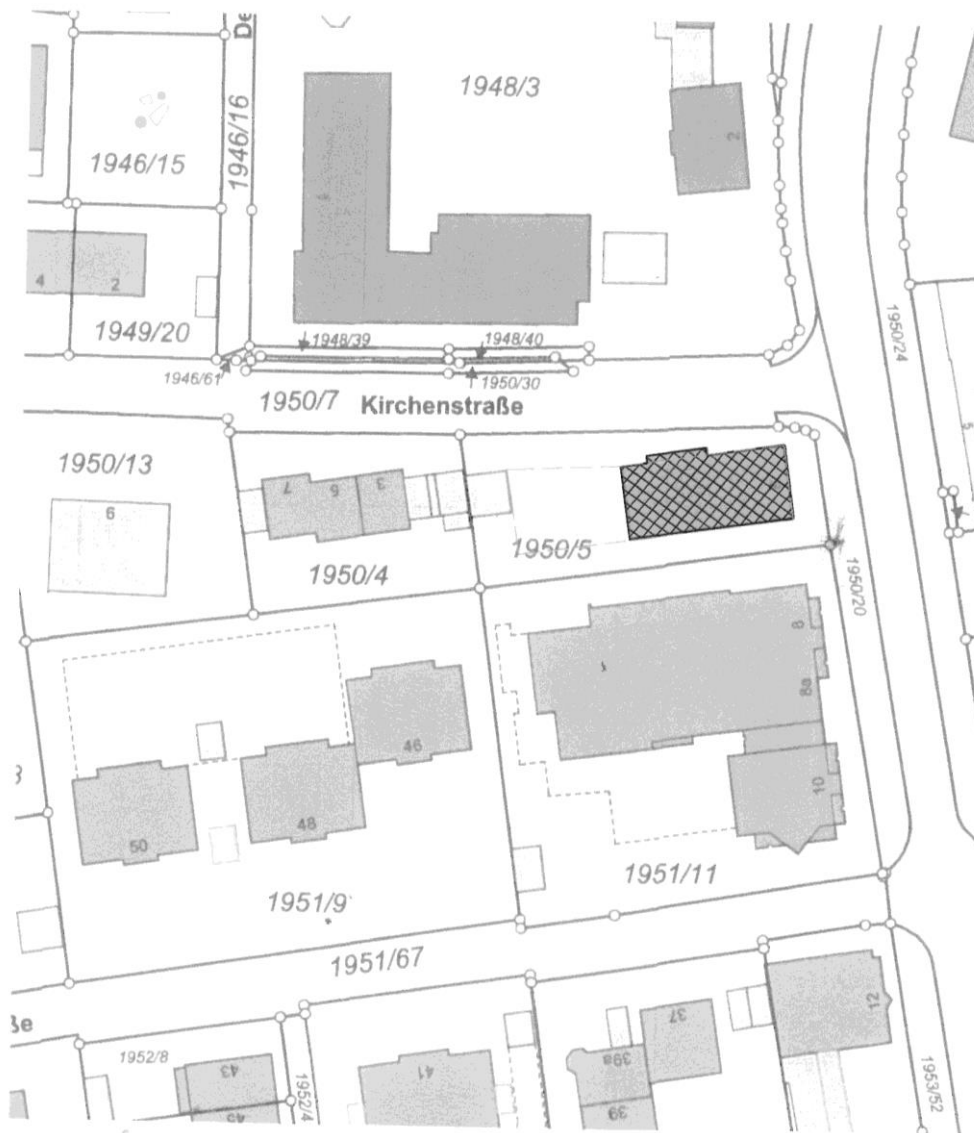
Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 17.08.2020, BV-Nr. 2020-0392 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 340 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 17.08.2020

Streicher
Bauamt



Thomas Karmasin
Landrat

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Verbandssatzung für den Schulverband; Satzung des Schulverbands für die Grundschule Grafrath

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grafrath erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-UK- i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I- folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Fürstfeldbruck vom 09.07.2020, Az. 34-2050.2 prei/ke, genehmigte **Verbandssatzung**

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband für die Grundschule Grafrath“ und hat seinen Sitz in Grafrath.
- (2) Der Schulverband besteht aus den Mitgliedsgemeinden Grafrath, Kottgeisering und Schöngesing.

§ 2

Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender).

§ 3

Schulverbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Der Vorsitzende wird von der Schulverbandsversammlung aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €. Die Entschädigung nimmt an der linearen Steigerung teil.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 150,00 €. Die Entschädigung nimmt an der linearen Steigerung teil.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
 - b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 25,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden,
 - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Grafrath bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle gilt die jeweils aktuell gültige Zweckvereinbarung.

§ 9 Weisungsbefugnis

- (1) Weisungsberechtigt gegenüber dem Personal des Schulverbandes sind der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall/Vertretungsfall der jeweilige Stellvertreter im Amt.
- (2) Unbeschadet des Absatz 1 ist die Geschäftsstellenleitung der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath oder deren Vertretung weisungsberechtigt gegenüber dem Personal des Schulverbandes.

§ 9a Übertragung von Befugnissen

Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse der Geschäftsstellenleitung bzw. den Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath übertragen.

§ 10 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 12 Finanzierung des Schulverbands

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen, Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Grundlagen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Schulverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenzahl in der Schulverbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 14 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Grafrath vom 02.02.2016 außer Kraft.

Grafrath, 15. Juli 2020

Markus Kennerknecht
Vorsitzender des Schulverbandes

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.049.270,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **444.500,00 €**

ab.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine **Verwaltungsumlage** wird in Höhe von **78.819,00 €** erhoben.
- 2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Oberschweinbach, den 05.08.2020

Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe
Rupert Schräfl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe, Kajetanweg 5, 82294 Oberschweinbach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Oberschweinbach, den 05.08.2020

Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe
Rupert Schräfl
Verbandsvorsitzender

Herausgeber: Landratsamt Fürstfeldbruck - Redaktion und Druck Referat 10